

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Bezirkshauptmannschaftengesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 60/1997 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 63/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6a

Inkrafttretensdatum

01.07.2019

Außerkrafttretensdatum

24.08.2021

Index

0150 Bezirk

Text**§ 6a****Sicherheit in Amtsgebäuden**

(1) Gebäude und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch die Bezirkshauptmannschaft bestimmt sind, dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden.

(2) Personen, die ein Gebäude oder eine Räumlichkeit gemäß Abs. 1 betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Durchführung von Sicherheitskontrollen kann vertraglich auf hierfür geeignete Unternehmer übertragen werden (Sicherheitsunternehmer).

(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL Nr. 217/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, finden sinngemäß Anwendung.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 63/2019

Im RIS seit

12.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Gesetzesnummer

20000009

Dokumentnummer

LST40024489